



## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (WASSERVERSORGUNG)

### Wer ist versichert:

Der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen als Versicherungsnehmer.  
Die versicherte Wassergenossenschaft und deren Mitglieder sind mitversichert.

### Was ist in einer Haftpflichtversicherung versichert?

Versichert sind die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen (aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts) und die Abwehr unberechtigter Ansprüche

- bei Personenschäden
- bei Sachschäden
- bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben

die durch die Ausübung des gesamten gesetzlich erlaubten Tätigkeitsbereichs der Wassergenossenschaften und des Verbandes bei Dritten eintreten.

### Was ist insbesondere nicht versichert:

- Das unternehmerische Risiko (insbesondere Gewährleistungsansprüche)
  - Schäden am eigenen Gewerk (der hergestellten Sache)
  - Schäden, die Sie sich selbst zufügen (Eigenschäden)
  - Schäden durch vorsätzliches oder vorsatznahes Verhalten
  - Grob fahrlässige Herbeiführung eines Versicherungsfalles in Verbindung mit bewussten Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
  - Verlust und Abhandenkommen von Sachen
- Ausschlüsse mit teilweisem Wiedereinschluss:
- Schäden an fremden Sachen, die entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder verwahrt wurden
  - Reine Vermögensschäden
  - Schäden durch Kraftfahrzeuge, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen

### Deckungsbeschränkungen:

- Die Leistungen des Versicherers sind begrenzt mit den jeweilig vereinbarten Versicherungssummen.
- Versicherungsschutz besteht subsidiär (nachrangig) zu einer anderweitig bestehenden Versicherung.
- In jenen Fällen in denen ein Selbstbehalt vereinbart wurde, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.

### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 3.000.000,00 und diese gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen. Diese leistet die Versicherung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens drei Mal. Dasselbe gilt für Deckungserweiterungen deren Versicherungssumme nur einen Teil der Pauschalversicherungssumme beträgt (bspw. bei Nachbesserungsbegleitschäden).

### Deckungsumfang der Versicherung (auszugsweise):

#### BETRIEBSHAFTPFLICHT

Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten aus der Innehabung und Verwendung (Bestand und Betrieb) der gesamten betrieblichen Einrichtung.

#### PRODUKTHAFTUNG

Schadenersatzverpflichtungen wegen Personen- und/oder Sachschäden die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

#### NACHBARRECHTLICHE AUSGLEICHsverpflichtungen

Mitversichert sind nachbarrechtliche Ausgleichsverpflichtungen als verschuldensunabhängige gesetzliche Ausgleichsansprüche (mitversichert nach Maßgabe AHVB/EHVB als gesetzliche Schadenersatzpflicht gemäß §§ 364, 364a, 364b ABGB).

## ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.

## BAUHERRENHAFTPFLICHT

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 500.000,00 nicht überschreiten. (Größere Bauvorhaben sind jeweils nach schriftlicher Anfrage gegen Zusatzprämie mitversicherbar)

## FAHRTRISIKO

Versichert ist das fallweise Befahren sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler, Bagger) die kein behördliches Kennzeichen tragen.

## NACHBESSERUNGSBEGLEITSCHÄDEN

Die Kosten für die Wiederherstellung einer fremden Sache, die im Zuge der Durchführung einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung einer mangelhaft geleisteten Arbeit des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten (im Rahmen von Werkverträgen) beschädigt werden musste.

## SCHADENERSATZVERPFLICHTUNG GEMÄSS WRG

Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden und reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. (Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.)

## TÄTIGKEITSSCHÄDEN

Beweglich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Sachschäden an fremden beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen verursacht werden.

Unbeweglich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

## UMWELTSTÖRUNG

Durch einen plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall entsteht ein Sachschaden durch die Beeinträchtigung der natürlichen Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern.

## UMWELTSANIERUNGSKOSTEN

Versichert sind die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), erwachsen (bspw. aufgrund der Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume).

Nachfolgende Beispiele werden nach diesen Grundsätzen der Schadenserledigung (Erfüllung oder Abwehr) behandelt

Erfüllung:

Gemeldete Schäden werden von der Versicherung geprüft und bei Vorliegen eines versicherten Schadens bei gleichzeitig vorliegender gesetzlicher Schadenersatzpflicht bezahlt.

oder

Abwehr:

Bei bloß behaupteten Schadenersatzverpflichtungen (keine gesetzliche Schadenersatzpflicht vorhanden) versicherter Schäden, übernimmt die Versicherung die Kosten der Feststellung und der Abwehr dieser behaupteten Schadenersatzverpflichtungen im Rahmen des summenmäßigen Versicherungsschutzes.

## VERSICHERTE SITUATIONEN - BEISPIELE

Reparatur - Beispiel:

Bei einer Drucksteigerungsanlage kommt es zu einem Stromausfall. Der Wasserwart fährt zur Station und betätigt, ohne vorher die Mitglieder zu informieren, den Schutzschalter. Die Anlage läuft wieder normal, jedoch kommt es zu einem Wasserschlag und der Geschirrspüler eines Mitgliedes wird dadurch beschädigt.

#### Schadensabwehr - Beispiel:

Ein Wasserbezieher behauptet, dass er durch den Genuss von Wasser einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat und verlangt von der Wassergenossenschaft Schadenersatz. Die Genossenschaft ist der Meinung, dass diese Forderung zu Unrecht besteht und bestreitet die Verunreinigung ihres gelieferten Wassers.

#### Bauarbeiten - Beispiel:

Bei einem Leitungsnetz wird ein Rohrbruch entdeckt. Zwei Genossenschaftsmitglieder erklären sich bereit, den Schaden in Eigenregie zu beheben. Am Abend stürzt ein vorbeifahrender Radfahrer über neben der Baugrube aufgeworfenes Erdreich und erleidet schwerste Verletzungen mit Dauerfolgen, obwohl die Baustelle ordentlich abgesichert war.

#### Allmählichkeitsschaden - Beispiel:

Ein Leitungsrohr weist einen Haarriss auf und tropft über einen langen Zeitraum. Dadurch entsteht eine Unterspülung und die darüber liegende Straße bricht ein.

#### Rohrbruch - Beispiel:

Durch einen Rohrbruch tritt Wasser aus einer Leitung der Wassergenossenschaft aus und dringt in den Keller eines benachbarten Hauses ein. Die Kellerwände sind durchfeuchtet, Vorräte und Möbel kaputt. Hinweis: Die Kosten für die Behebung des Rohrbruchs trägt die Genossenschaft selbst, der entstandene Schaden am Gebäude, an den Vorräten und Möbeln wird von der Versicherung nach oben stehenden Grundsätzen reguliert.

#### Umweltstörung - Beispiel:

Bei Grabungsarbeiten mit einem Minibagger platzt ein Hydraulikschlauch und Hydrauliköl verschmutzt das umliegende Erdreich.

Dieses Dokument dient Informationszwecken und stellt bloß einen Ausschnitt in Überblicksform des Versicherungsumfangs dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der dokumentierte Umfang des Versicherungsvertrags.

### Wie komme ich zu meiner Versicherung?

#### Versicherungsabschluss und Beitritt:

Mit dem Eingang der Verpflichtungserklärung bei OÖ WASSER beginnt der Versicherungsschutz für die Wassergenossenschaft. Die Verpflichtungserklärung kann von OÖ WASSER angefordert, oder von der Homepage [www.oewasser.at](http://www.oewasser.at) heruntergeladen werden. Sie können die Versicherung jährlich bis 31.1. schriftlich bei OÖ WASSER kündigen. Bei späteren Kündigungen müssen wir die Prämie für das laufende Jahr verrechnen. Eine Rückerstattung der Prämie bei unterjähriger Kündigung erfolgt nicht. Die Versicherungsbeiträge sind wertgesichert, d.h. die Beiträge werden an den Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst.

#### Ermäßigung bei Einzugsermächtigung:

Der administrative Aufwand für Zahlungserinnerung und Mahnung ist für OÖ WASSER sehr hoch. Im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung geben wir den Vorteil in Form einer Ermäßigung in Höhe von € 2 weiter.

*Die jährliche Prämie für eine Wassergenossenschaft entnehmen Sie bitte unserer Beitragsübersicht.*

Falls Fragen zur Versicherung oder zu einem Schadensfall auftreten, kontaktieren Sie uns bitte.

Tel.-Nr.: 0732/7720-14035, Fax-DW 214008, E-Mail: [oewasser@ooe.gv.at](mailto:oewasser@ooe.gv.at).

Bei Unerreichbarkeit wenden Sie sich bitte direkt an unseren OÖ Versicherung-Betreuer Herrn Thomas Rogl, Tel. 0650/9899900 bzw. E-Mail: [t.rogl@ooev.at](mailto:t.rogl@ooev.at) unter Angabe der Versicherungspolizzennummer 357491/018.